



Brüssel, den 12. Dezember 2019
(OR. en)

14892/1/04
REV 1 DCL 1

JUSTCIV 177
MAR 199

FREIGABE

des Dokuments	ST 14892/1/04 REV 1 RESTREINT UE
vom	29. November 2004
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Leitlinien für die vom 29. November bis 10. Dezember 2004 in Wien im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) stattfindenden Verhandlungen über ein Rechtsinstrument für den internationalen Güterverkehr

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29. November 2004 (01.12)
(OR. en)

14892/1/04
REV 1

RESTREINT UE

JUSTCIV 177
MAR 199

I/A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses für Zivilrecht (Allgemeine Fragen)
für den AStV (2. Teil)/Rat

Nr. Vordokument: 14401/04 JUSTCIV 169 MAR 192 (RESTREINT UE)

Betr.: Leitlinien für die vom 29. November bis 10. Dezember 2004 in Wien im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) stattfindenden Verhandlungen über ein Rechtsinstrument für den internationalen Güterverkehr

1. Die Kommission hat die Absicht bekundet, den Entwurf einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates vorzulegen, mit dem die Kommission ermächtigt wird, im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ein Rechtsinstrument für den internationalen Güterverkehr auszuhandeln.

RESTREINT UE

2. Da die Kommission jedoch nicht in der Lage ist, vor der nächsten, vom 29. November bis 10. Dezember 2004 in Wien stattfindenden Sitzung der UNCITRAL-Arbeitsgruppe intern einen derartigen Entwurf anzunehmen, und zudem klar ist, dass der Entwurf eines Instruments, über das im Rahmen der UNCITRAL verhandelt wird, Bestimmungen enthält, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, hat es der Ausschuss für Zivilrecht (Allgemeine Fragen) für sinnvoll erachtet, einige wenige flexible Leitlinien für die Sondierungsarbeit aufzustellen, die von der Gemeinschaft in der nächsten Verhandlungssitzung zu leisten sein wird.
3. Der Ausschuss für Zivilrecht (Allgemeine Fragen) hat diese Frage auf seinen Tagungen vom 18. Oktober ¹ und 16. November 2004 ² geprüft und vorgeschlagen, dass sich die Kommission in der nächsten Sitzung der UNCITRAL-Arbeitsgruppe an den in der Anlage wiedergegebenen Leitlinien orientiert.
4. Der Ausschuss für Zivilrecht (Allgemeine Fragen) schlägt vor, dass der AStV/Rat diesem Verfahren zustimmt.

DECLASSIFIED

¹ Anhand einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (DS 695/04 RESTREINT UE).

² Anhand eines Dokuments des Vorsitzes (14401/04 JUSTCIV 169 MAR 192 RESTREINT UE).

Leitlinien für die Beratungen über Vorschriften betreffend die gerichtliche Zuständigkeit in der vom 29. November bis 10. Dezember 2004 in Wien stattfindenden 14. Sitzung der UNCITRAL-Arbeitsgruppe III (Verkehrsrecht)

1. Es ist dafür zu sorgen, dass in dem künftigen Rechtsinstrument über den internationalen Güterverkehr, das im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ausgehandelt wird, die Interessen der Gemeinschaft gewahrt werden. Einer ausgewogenen Berücksichtigung der Interessen der am Seeverkehr beteiligten Parteien ist in gebührender Weise Rechnung zu tragen.
2. Bei den Verhandlungen sollte möglichst erreicht werden, dass Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in das künftige Rechtsinstrument aufgenommen werden. Insbesondere könnten folgende Optionen geprüft werden:
 - a) Aufnahme von Vorschriften über gerichtliche Zuständigkeit in das künftige Rechtsinstrument, die den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 möglichst nahe kommen;
 - b) Aufnahme von Vorschriften in das künftige Rechtsinstrument mit einer begrenzten Anzahl von Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit - einschließlich einer Vereinbarung über die Zuständigkeit -, die die Interessen der Beteiligten in angemessener Weise wahren und eine umfassende Ratifizierung fördern würden;
 - c) Prüfung möglicher Lösungen, mit denen sich konkurrierende Verfahren in zwei oder mehr Vertragsstaaten vermeiden lassen.
3. Falls Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit aufgenommen werden, ist dafür zu sorgen, dass das künftige Rechtsinstrument geeignete Bestimmungen enthält, die es der Gemeinschaft ermöglichen, Vertragspartei dieses Rechtsinstruments zu werden.